

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 37/0026/WP17
Federführende Dienststelle: Feuerwehr		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	02.01.2017
		Verfasser:	FB 37/100
Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
17.01.2017	FA	Anhörung/Empfehlung	
25.01.2017	AUK	Anhörung/Empfehlung	
25.01.2017	Rat	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen zu beschließen.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen zu beschließen.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Philipp

Oberbürgermeister

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Produkte: Notfallrettung 21701;
Krankentransport 021702

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2017	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017	Ansatz 2018 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2018 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag ¹	12.147.700	14.766.600	36.287.100	45.304.900	0	0
Personal-/ Sachaufwand ²	12.103.200	12.220.600	36.410.300	36.498.500	0	0
Abschreibungen ³	619.700	619.700	2.092.500	2.092.500	0	0
Ergebnis	-575.200	1.926.300	-2.215.700	6.713.900	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>1.351.100</i>		<i>4.498.200</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

¹ Im Haushaltsplan 2017 – 2. VN - sind alle Erträge gem. „Gebührenbedarfsberechnung Rettungsdienst“ i.H. von 13.416.612 € dargestellt zuzüglich der für die StädteRegion Aachen vereinnahmten Leitstellengebühren i.H. von ca. 1.350.000 €.

² Die Personal- und Sachaufwendungen beinhalten auch die an die StädteRegion Aachen abzuführenden Leitstellengebühren.

³ = bilanzielle Abschreibungen

Die Erträge und Aufwendungen sind im Rahmen der Veränderungsnachweisung 2017 berücksichtigt.

Änderung der Gebührensätze nach Inkrafttreten der neuen Satzung:

Rettungstransportwagen (RTW): von 342,12 € auf 370,04 €

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF): von 342,21 € auf 375,32 €

Krankentransportwagen (KTW): von 188,95 € auf 203,72 €

Die Gebührenvereinnahmung auf der Basis der für das Jahr 2017 kalkulierten Gebührensätze erfolgt kostendeckend.

Erläuterungen:

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung sind Benutzungsgebühren Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden. Die Erhebung von Benutzungsgebühren ist nach § 6 Abs. 1 KAG zwingend vorgeschrieben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Die Stadt Aachen erhebt derzeit für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Einsätze für die Behandlung und Beförderung von Notfallpatienten [RTW], für die Inanspruchnahme des Notarztes [NEF] und für die Durchführung von Krankentransporten [KTW] Benutzungsgebühren auf Grundlage der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 07.12.1988 in der Fassung des 13. Nachtrages vom 26.10.2016.

2. Kalkulation neue Gebühr

2.1 Personalkosten

Die Kalkulation der Personalkosten für 2017 erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Personalkosten des Jahres 2015 und unter Berücksichtigung

- des Tarifabschlussergebnisses 2016 bei den Vergütungen und der gesetzlich vorgesehenen Erhöhungen bei den Bezügen,
- einer jeweiligen anteiligen Versorgung i.H. von 33,72 %,
- einer jeweiligen pauschalen Beihilfe i.H. von 2.100 € und einer anteiligen Beihilfeversorgung i.H. von 99,5%,
- einer allgemeinen Leistungsprämie (leistungsorientierte Bezahlung) auf Grundlage der im Jahr 2015 jeweils zur Auszahlung gelangten Beträge
- einer Zulage für den „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ i.H. von jeweils 2.000 € beim Einsatzpersonal
- eines Personalausfallfaktors von 4,830 je Funktion beim Einsatzpersonal

2.2 Sachkosten

Auf Grundlage des vom Rat der Stadt Aachen am 13.03.2013 beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplanes 2014 (gültig bis 31.12.2018) sind nach öffentlicher Ausschreibung für die Übertragung von Aufgaben nach § 13 RettG NRW zur Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportdienstes für die Laufzeit des Bedarfsplanes Vereinbarungen mit den Hilfsorganisationen und dem Universitätsklinikum der RWTH Aachen getroffen worden. Die Ausschreibungsergebnisse finden in der Gebührenbedarfsberechnung (GBB) 2017 Berücksichtigung:

- Kostenerstattung an Hilfsorganisationen: 2.180.000 € für folgende Leistungen:
 - o Durchführung der Notfallrettung mit RTW in der Stadt Aachen – Rettungswache West
 - o Durchführung der Notfallrettung mit RTW im Ausrückebereich Stadt Aachen – Mitte und West

- Durchführung von Krankentransporten und Notfallrettung im Ausrückebereich Aachen-Mitte
 - Durchführung von Krankentransporten mit Stationierung der Krankenwagen in der Rettungswache West
 - Durchführung von Krankentransporten mit Stationierung der Krankenwagen auf eigenem Betriebsgelände in der Stadt Aachen
- Erstattungen an Land: 1.266.500 € für folgende Leistungen:
- Grundbedarfsversorgung Notarztdienst: 1.u 2 Notarztdienst, 24 Std. täglich an 365 Tagen im Jahr
 - Aufwand ärztliche Leitung Rettungsdienst

Der Betreibervertrag für den - im Rettungsdienst der Stadt Aachen seit 2014 implementierten - Telenotarztdienst wurde zum 01.01.2017 angepasst, in der GBB 2017 sind hierfür 1.330.000 € zu berücksichtigen.

Weitere notwendige Änderungen/Anpassungen bei der Kalkulation der Sachkosten erfolgten auf Basis des Rechnungsergebnisses von 2015.

2.3 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Abschreibungen betragen 758.000 €, die kalkulatorischen Zinsen - bei Berücksichtigung eines kalkulatorischen Zinssatzes i.H. von 5,81 % - 164.000 €.

Die kalkulatorischen Kosten sind um insgesamt 206.000 € auf 922.000 € gestiegen und durch nachfolgend aufgeführte Maßnahmen begründet:

- Nachrüstung der Rettungsdienstfahrzeuge mit Digitalfunk
- Ersatzbeschaffung des verunfallten RTW AC-FW 81 (Totalschaden nach Verkehrsunfall)
- Ersatzbeschaffung des RTW AC-FW 73 (Brandschaden – Totalschaden)
- Ersatzbeschaffung von 4 RTW in 2016
- Ersatzbeschaffung von 2 NEF in 2016

2.4 Über- und Unterdeckungen

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb eines Vierjahreszeitraumes auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) für das Jahr 2015 weist im Ergebnis eine Unterdeckung i.H. von 2.223.965,22 € aus, die in den Jahren 2017 - 2019 wieder in die Kalkulation zurückfließen muss (2017: 733.333,33 €, 2018 u. 2019 jeweils 745.315,94).

Bei der GBB 2017 (und 2018) ist darüber hinaus die verbleibende anteilige Unterdeckung aus dem Jahr 2014 einzuplanen (jeweils 730.501,72 €).

	Unterdeckung aus 2015	Unterdeckung aus 2014	Gesamt
Einplanung GBB 2017	733.333,33 €	730.501,72 €	1.463.835,05 €
Einplanung GBB 2018	745.315,94 €	730.501,72 €	1.475.817,66 €
Einplanung GBB 2019	745.315,95 €	0	745.315,95 €

2.5 Gesamtkosten

In der beiliegenden GBB 2017 sind die Gesamtkosten dargelegt (Anlage 1), diesen stehen Gebühreneinnahmen in gleicher Höhe gegenüber:

Voraussichtliche Kosten 2017:

Rettungswagen (RTW)	8.510.907,16 €
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	2.664.737,72 €
Krankentransportwagen (KTW)	2.240.945,97 €
Gesamt	13.416.590,85 €

Voraussichtliche Gebühreneinnahmen:

	Kalkulierte Transporte	Durchschnittliche Kosten je Einsatz (Kosten / Anzahl kalkulierter Transporte)	Einnahmen (kalkulierte Transporte * durchschnittliche Kosten je Einsatz)
RTW	23.000	370,04 €	8.510.920,00 €
NEF	7.100	375,32 €	2.664.772,00 €
KTW	11.000	203,72 €	2.240.920,00 €
gesamt			13.416.612,00 €

2.6 Tarife Gebühren

Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (RTW und KTW) ist abhängig von der Dauer des jeweiligen Einsatzes (einsatzzeitbezogene Gebühr). Zur Ermittlung von Grundgebühr (Einsatzzeit bis 30 Minuten) und Anschlussgebühr (weitere jeweils angefangene 15 Minuten Einsatzzeit) wurde ein Zeitklassenbewertungsfaktor (Zbf) von 1,56 (RTW) bzw. 1,91 (KTW) zugrunde gelegt.

	Durchschnittliche Kosten je Einsatz	Zbf	Grundgebühr	Anschlussgebühr
RTW	370,04 €	1,56	237,20 €	79,07 €
KTW	203,72 €	1,91	106,66 €	35,55 €

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (NEF) beträgt für jeden Einsatz 375,32 € (= durchschnittliche Kosten je Einsatz NEF). Hier wird eine durchschnittliche Einsatzzeit berücksichtigt und darum kein Zeitklassenbewertungsfaktor zugrunde gelegt.

3. Beteiligung Krankenkassen

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW sind die Verbände der Krankenkassen und der Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren zu beteiligen und es ist Einvernehmen anzustreben.

Der Erörterungstermin mit den Vertretern der Krankenkassen fand am 05.12.2016 statt. Daraufhin erfolgte nochmals eine Anpassung der GBB 2017. Einvernehmen gem. § 14 Abs. 2 RettG NRW wurde erzielt, die Bestätigung seitens der Vertreter der Krankenkassen erfolgte am 30.12.2016.

Anlage/n:

1. Gebührenbedarfsberechnung 2017 Rettungsdienst der Stadt Aachen
2. Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen

Gebührenbedarfsberechnung Rettungsdienst Berufsfeuerwehr der Stadt Aachen	RD gesamt		RD gesamt 2017	+ / - €	+ / - %	Notfallrettung RTW und NEF	anteilige Verteilung Aufwendungen 2017			Summe €
	2016	2017					NEF	RTW	KTW	
Aufwendungen	€	€	€	€		€	€	€	€	€
Aufwendungen Personal	3.958.892,10	4.027.487,79	68.595,69	1,73		3.726.141,93	3.068.682,81	301.345,97	4.027.487,79	
Personalaufwendungen Verwaltungspersonal	700.434,92	720.623,13	20.188,21	2,88		447.794,64	386.964,17	272.888,49	720.623,13	
Personalaufwendungen Einsatzpersonal	3.028.899,82	3.080.764,15	51.865,33	1,71		3.079.651,17	2.517.164,02	1.112,98	3.080.764,15	
Verwaltungskosten (Querschnittsamtskosten)	229.558,36	226.100,52	-3.457,84	-1,51		198.766,02	164.554,62	27.344,50	226.100,52	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.990.350,00	6.097.800,00	117.450,00	1,96		4.816.500,00	3.133.920,00	1.682.580,00	6.097.800,00	
Kostenersatzung für die Gestellung NA in Freizeit	200.000,00	165.000,00	-35.000,00	-17,50		165.000,00	0,00	0,00	165.000,00	
Gehaltskostenamt. an RWTH für Notarzdienst 1 u. 2. Notarzt	1.193.000,00	1.193.000,00	0,00	0,00		1.193.000,00	0,00	0,00	1.193.000,00	
Honorar Leitender Notarzt	60.000,00	55.000,00	-5.000,00	-8,33		55.000,00	0,00	0,00	55.000,00	
Aufwand Ärztliche Leitung Rettungsgesellschaft u. ALR	73.500,00	73.500,00	0,00	0,00		73.500,00	73.500,00	0,00	73.500,00	
Kostenersatzung an Hilfsorganisationen	2.180.000,00	2.180.000,00	0,00	0,00		1.120.000,00	1.120.000,00	0,00	2.180.000,00	
Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	112.400,00	108.300,00	-4.100,00	-3,65		75.000,00	60.000,00	15.000,00	108.300,00	
Betriebskosten für Kraftfahrzeuge	480.000,00	480.000,00	0,00	0,00		370.000,00	314.500,00	55.500,00	480.000,00	
Betriebsmodell Teile - Notarzt	1.175.350,00	1.330.000,00	154.650,00	13,16		1.330.000,00	1.330.000,00	0,00	1.330.000,00	
Unterhaltung und Beschaffung von < 60 €	80.500,00	75.000,00	-5.500,00	-6,83		72.000,00	56.160,00	15.840,00	75.000,00	
Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen	369.700,00	380.000,00	10.300,00	2,95		310.000,00	139.500,00	170.500,00	380.000,00	
Beschaffung und Unterhaltung von Dienstkleidung	35.000,00	36.000,00	1.000,00	2,86		36.000,00	27.000,00	9.000,00	36.000,00	
Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter	21.500,00	22.000,00	500,00	2,33		17.000,00	13.260,00	3.740,00	22.000,00	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	198.600,00	188.600,00	-8.000,00	-4,07		142.900,00	100.225,00	42.675,00	188.600,00	
Aufwendungen für Aus- und Fortb., Umschulung	25.200,00	25.200,00	0,00	0,00		25.000,00	18.500,00	6.500,00	25.200,00	
Reisekosten	1.100,00	2.200,00	1.100,00	100,00		2.000,00	1.600,00	400,00	2.200,00	
Ärztliche Untersuchungen	1.900,00	1.900,00	0,00	0,00		1.900,00	1.425,00	475,00	1.900,00	
Geschäftsaufwendungen	62.100,00	53.000,00	-9.100,00	-14,65		46.000,00	34.500,00	11.500,00	53.000,00	
Kraftfahrzeugversicherung, Versicherungen	106.300,00	106.300,00	0,00	0,00		68.000,00	44.200,00	23.800,00	106.300,00	
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	629.400,00	716.968,00	87.468,00	13,90		601.268,00	437.244,30	164.023,70	716.968,00	
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	277.800,00	277.800,00	0,00	0,00		230.600,00	166.510,00	62.090,00	277.800,00	
Verwaltungskostenbeitrag	351.600,00	439.068,00	87.468,00	24,88		370.668,00	268.734,30	101.933,70	439.068,00	
kalkulatorische Kosten	716.000,00	922.000,00	206.000,00	28,77		725.000,00	607.000,00	118.000,00	922.000,00	
Abschreibungen	596.000,00	758.000,00	162.000,00	27,18		597.000,00	500.000,00	97.000,00	758.000,00	
Verzinsung	120.000,00	164.000,00	44.000,00	36,67		128.000,00	107.000,00	21.000,00	164.000,00	
Gesamt:	11.481.242,10	11.952.755,79	471.513,69	4,11		10.011.909,83	7.347.072,11	2.664.737,72	11.952.755,79	
abzgl. Entnahme aus dem Sonderposten	-65.968,19	0,00	466.968,19			0,00	0,00	0,00	0,00	
zzgl. Ausgleich Betriebsminus	1.198.843,33	1.463.835,05	264.991,72			1.163.835,05	1.163.835,05	0,00	300.000,00	1.463.835,05
bereinigte Gesamtkosten	12.213.117,24	13.416.590,84	1.203.473,60			11.175.644,88	8.510.907,16	2.664.737,72	2.240.945,97	13.416.590,84

Gebührenbedarfsberechnung - Rettungstransportwagen (RTW) HHJ 2017

Kostenart	Summe 2017 in €	Summe 2016 in €
Erstattung von Personalkosten	2.904.128,19	2.795.374,35
Verwaltungskosten (Querschnittskosten)	184.554,62	166.004,94
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.133.920,00	2.962.960,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	100.225,00	111.470,00
Aufwendungen aus Internen Leistungsbeziehungen	437.244,30	373.705,00
Kalkulatorische Kosten	607.000,00	440.000,00
Zwischensumme	7.347.072,11	6.849.514,29
./. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	-466.968,19
Ausgleich Betriebsminus	1.163.835,05	938.843,33
bereinigte Gesamtkosten	8.510.907,16	7.321.389,43

Jahr	bereinigte Kosten		kalkulierte Transporte	durchschnittliche Kosten pro Einsatz in €	Zeitklassenbewertungs- faktor (Zbf)	Grundgebühr		Anschlussgebühr	
	in €					in €		in €	
2010	3.771.908,56	19.710	191,37	1,44	132,90	44,30	44,30		
2011	4.127.460,09	20.400	202,33	1,44	140,50	46,83	46,83		
2012	4.280.442,67	21.156	202,33	1,44	140,51	46,84	46,84		
2013	3.923.632,86	21.500	182,49	1,61	113,35	37,78	37,78		
2014	5.954.268,30	25.500	233,50	1,59	146,86	48,95	48,95		
2015	6.584.463,29	21.500	306,25	1,54	198,87	66,29	66,29		
2016	7.321.389,43	21.400	342,12	1,54	222,16	74,05	74,05		
2017	8.510.907,16	23.000	370,04	1,56	237,20	79,07	79,07		

Erhöhung	15,05 €
Erhöhung	6,77%

Gebührenbedarfsberechnung - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Kostenart	Summe 2017 in €	Summe 2016 in €
Erstattung von Personalkosten	623.257,61	626.011,18
Verwaltungskosten (Querschnittsamtskosten)	34.201,40	34.226,43
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.682.580,00	1.755.890,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	42.675,00	37.430,00
Aufwendungen aus Internen Leistungsbeziehungen	164.023,70	140.095,00
Kalkulatorische Kosten	118.000,00	84.000,00
Zwischensumme	2.664.737,72	2.677.652,61
.J. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührengleich	0,00	0,00
Ausgleich Betriebsminus	0,00	60.000,00
bereinigte Gesamtkosten	2.664.737,72	2.737.652,61

Jahr	bereinigte Kosten in €	kalkulierte Transporte	Gebühr in €
2010	1.781.948,33	7.503	237,50
2011	1.892.673,04	7.500	252,36
2012	1.997.415,92	7.915	252,36
2013	1.890.949,81	7.528	251,19
2014	2.350.082,07	8.200	286,60
2015	2.604.179,69	8.100	321,50
2016	2.737.652,61	8.000	342,21
2017	2.664.737,72	7.100	375,32

Erhöhung	33,11 €
Erhöhung	9,68%

Gebührenbedarfsberechnung - Krankentransportwagen (KTW)

Kostenart	Summe 2017 in €	Summe 2016 in €
Erstattung von Personalkosten	274.001,47	307.948,18
Verwaltungskosten (Querschnittskosten)	27.344,50	29.326,98
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.281.300,00	1.261.500,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	45.700,00	47.700,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	115.600,00	115.600,00
Kalkulatorische Kosten	197.000,00	192.000,00
Zwischensumme	1.940.945,97	1.954.075,16
J. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
Ausgleich Betrlebsminus	300.000,00	200.000,00
bereinigte Gesamtkosten	2.240.945,97	2.154.075,16

Jahr	bereinigte Kosten in €	kalkulierte Transporte	durchschnittliche Kosten pro Einsatz in €	Zeitklassenbewertungs- faktor (Zbf)	Grundgebühr		Anschlussgebühr	
					in €	in €	in €	in €
2010	1.355.423,42	11.501	117,85	1,61	73,20	24,40	24,40	
2011	1.441.253,94	11.500	125,33	1,67	75,05	25,02	25,02	
2012	1.461.489,96	11.661	125,33	1,67	75,05	25,02	25,02	
2013	1.387.113,34	11.623	119,34	1,89	63,14	21,05	21,05	
2014	1.793.331,58	11.500	155,94	1,89	82,51	27,50	27,50	
nicht - keine ne	1.823.432,19	11.000	165,77	1,83	90,58	30,19	30,19	
2016	2.154.075,16	11.400	188,95	1,83	103,25	34,42	34,42	
2017	2.240.945,97	11.000	203,72	1,91	106,66	35,55	35,55	

Erhöhung	3,41 €
Erhöhung	3,30%

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Stadt Aachen**

vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.01.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 2, 2a, 3, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen beschlossen:

§ 1

1. Die kreisfreie Stadt Aachen als Trägerin von Rettungswachen gemäß § 6 Abs. Abs. 1 und Abs. 2 RettG NRW ist Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben in ihrem Bereich und nimmt diese auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung wahr.
2. Die Stadt Aachen nimmt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt Aachen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem RettG NRW für das Gebiet der Stadt Aachen vom 02.04.2009 (zum Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen [Aachen-Gesetz]) folgende Aufgaben des Rettungswesens für das Gebiet der Stadt Aachen wahr und hat hierzu Generalvollmacht, für die StädteRegion zu handeln:
 - Bedarfsgerechte, flächendeckende Versorgung der Bevölkerung der Stadt Aachen mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich Notarztdienst und Krankentransport gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW
 - Ärztliche Leitung Rettungsdienst zur Qualitätssicherung gem. § 7 Abs. 3 RettG NRW
 - Leitende Notärztinnen oder Notärzte gem. § 7 Abs. 4 RettG NRW
 - Planung von medizinischen Großschadensfällen gem. § 7 Abs. 4 RettG NRW
 - Genehmigung der Notfallrettung und des Krankentransportes durch Unternehmen gem. § 17 ff RettG NRW
 - Prüfung und Bemessung des bei Veranstaltungen erforderlichen Rettungsmittel- und Sanitätsdienstbedarfs
 - Vertretung in der Gesundheitskonferenz und im Krankenhausbeirat der Stadt Aachen
 - Mitwirkung bei der Krankenhausalarmplanung
 - Mitarbeit in Arbeitskreisen der EUREGIO sowie bei Dienstbesprechungen der Bezirksregierung
3. Die Stadt Aachen sorgt für eine ausreichende Zahl von Rettungswachen. Sie hält Rettungswagen (RTW), Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) und Krankentransportwagen (KTW) zur Beförderung von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten und kranken Personen sowie zur Durchführung notärztlicher Hilfeleistungen bereit.
4. Die Durchführung der Leitstellenaufgabe nach § 7 Abs. 1 RettG, § 3 Abs. 7 i.V. mit § 4 Abs. 4 und § 28 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 Seite 886) erfolgt - für die Leitstelle der StädteRegion Aachen - durch die Stadt Aachen (Berufsfeuerwehr) gemäß

§ 3 Nr. 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt Aachen und Kreis Aachen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen nach Bildung der StädteRegion.

§ 2

1. Die Notwendigkeit der Beförderung kranker Personen durch einen Krankentransportwagen (KTW) muss durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden; aus dieser Bescheinigung muss zu erkennen sein, ob die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit leidet oder nicht.
2. Für Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sowie für die Inanspruchnahme des Notarztdienstes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

§ 3

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

1.1. Für die Beförderung von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten:

- a) Grundgebühr 237,20 €

Hierin sind bis zu 30 Minuten Transportzeit (Zeitpunkt vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zum Zeitpunkt der Ankunft und der Übergabe der/des Patientin/Patienten am Bestimmungsort) sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.

- b) Anschlussgebühr 1 79,07 €

Für zusätzliche Transportzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.

- c) Anschlussgebühr 2 79,07 €

Zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km.

1.2. Für die Inanspruchnahme der Notärztin oder des Notarztes 375,32 €

1.3. Für die Beförderung von kranken Personen:

- a) Grundgebühr 106,66 €

Hierin sind bis zu 30 Minuten Transportzeit (Zeitpunkt vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zum Zeitpunkt der Ankunft und der Übergabe der/des Patientin/Patienten am Bestimmungsort) sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.

- b) Anschlussgebühr 1 35,55 €

Für zusätzliche Transportzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.

c) Anschlussgebühr 2

35,55 €

Zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km.

2. Zusätzlich zu den Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (RTW, NEF und/oder KTW) erhebt die Stadt Aachen Leitstellengebühren für die Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.

Die Erhebung der Leitstellengebühren erfolgt auf Grundlage der zum Einsatztag gültigen Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und die Leitstelle in Höhe der hierin festgelegten Gebührentarife.

Bei Änderung der Leitstellengebühren werden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Gebührensatzung der StädteRegion, die neuen Gebührentarife zugrunde gelegt.

§ 4

Die Durchführung von Transporten kranker Personen mit Krankentransportwagen außerhalb des Stadtgebietes kann bei Selbstzahlerinnen oder Selbstzahlern von der Entrichtung einer Vorauszahlung in Höhe von 50% der voraussichtlich zu erhebenden Gesamtgebühr, bei anderen Kostenträgern (Krankenkassen usw.) von der Vorlage eines kurzen Anerkennnisses abhängig gemacht werden, wenn das Fahrtziel mehr als 100 km von der Stadtgrenze entfernt oder im benachbarten Ausland liegt.

§ 5

1. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Notfallpatientinnen/Notfallpatienten mit dem RTW oder mehrerer kranker Personen mit dem KTW ist für die zweite und jede weitere Person ein Zuschlag von 50 % der in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.3 festgesetzten Gebühren zu zahlen. Die Gesamtkosten einer gemeinsamen Fahrt werden auf die Beförderten gleichmäßig verteilt. Die Leitstellengebühren gem. § 3 Abs. 2 werden für den Einsatz einmal erhoben und gleichmäßig auf die Anzahl der gleichzeitig beförderten Personen verteilt.
2. Das Mitfahren einer Begleitperson ist gebührenfrei. Für jede weitere Begleitperson wird ein Zuschlag von 50 % der in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.3 festgesetzten Gebühren erhoben.
3. Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, kann von der Verursacherin oder dem Verursacher eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.3 festgesetzten Gebühren erhoben werden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.

§ 6

1. Wer einen Rettungswagen, den Notarztendienst oder einen Krankentransportwagen missbräuchlich in Anspruch nimmt, handelt ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

1. Gebührenpflichtig ist diejenige/derjenige, die/der die Leistung in Anspruch nimmt oder in deren/dessen Interesse der Rettungsdienst der Stadt Aachen tätig wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft.